

Satzung des Landeslabors Berlin-Brandenburg

zur Finanzierung von Leistungen über Entgelte – Finanzsatzung-LLBB vom 22.10.2019

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 4, 9 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 30.09.2008 über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Staatsvertrag) hat der Verwaltungsrat die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (im Folgenden: Anstalt) erhebt Leistungsentgelte auf der Grundlage der Kosten und Leistungsrechnung für alle von ihr erbrachten Leistungen.
- (2) Die Geltendmachung der Leistungsentgelte richtet sich gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 3 Staatsvertrag nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Trägerländer.
- (3) Die Höhe der Leistungsentgelte folgt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Staatsvertrag aus dem in der Anlage enthaltenen Leistungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Im Übrigen findet auf die Entgelterhebung das Recht des Landes Anwendung, für das die Untersuchungen durchgeführt werden (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Staatsvertrag).

§ 2 Leistungsentgelte

- (1) Die Leistungsentgelte sind kostendeckend, ihre Höhe wird auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung bestimmt.
- (2) Erbringt die Anstalt in ihrem Aufgabenbereich über die ihr gesetzlich übertragenen Untersuchungsaufgaben hinaus Dienstleistungen für andere Auftraggeber als die Länder Berlin und Brandenburg, sind alle kalkulatorischen Aufwendungen zu berücksichtigen, die vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehen.

§ 3 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere die Leistungsentgelte anderer Untersuchungseinrichtungen, an die die Anstalt Untersuchungsaufgaben vergibt.
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung der Leistungsentgelte ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder wem sie zur Erfüllung seiner Aufgaben dient.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung der Untersuchung oder sonstigen Tätigkeit der Anstalt.
- (2) Die Leistungsentgelte werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig. Sofern das Landesgebührenrecht es zulässt, die Leistungsentgelte formlos anzufordern, werden diese mit Anforderung fällig.

§ 6 Beitreibung

Die Beitreibung der Leistungsentgelte und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 dieser Satzung entweder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 oder nach § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist. Zugrunde zu legen ist die jeweils geltende Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2019

gez.

Dr. Frank Wissmann
Direktor
des Landeslabors Berlin-Brandenburg

gez.

Margit Gottstein
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Landeslabors Berlin-Brandenburg